



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-172.13

Bregenz, am 28.10.2009

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
SMTP: [schl@bmvit.gv.at](mailto:schl@bmvit.gv.at)

Auskunft:  
Mag Erich Kaufmann  
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verordnung \(EG\) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird;](#)  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 1. Oktober 2009, GZ. BMVIT-210.805/0012-IV/SCH1/2009](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Der übermittelte Gesetzesentwurf sieht ergänzende Bestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 vor, die unter anderem die Rechte von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr regelt. Die genannte EG-Verordnung ist inhaltlich vorwiegend auf den grenzüberschreitenden Verkehr bzw. den Fernverkehr ausgerichtet und berücksichtigt weniger die Situation im Nah- und Regionalverkehr ein. Daher ist im Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 auch die Möglichkeit vorgesehen, Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste – mit Ausnahme der im § 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Bestimmungen – von der Anwendung dieser Verordnung auszunehmen.

Eine solche (generelle) Ausnahme ist nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs jedoch nur für den Stadtverkehr vorgesehen. Für den Vorort- und Regionalverkehr sieht der Entwurf keine solche (generelle) Ausnahme von der genannten EG-Verordnung vor, sondern für diesen Bereich werden lediglich Ausnahmen von der Anwendung einzelner Bestimmungen der EG-Verordnung normiert (s. § 1 Abs. 2 des Entwurfs). Aus welchen Gründen eine generelle Ausnahme des Regionalverkehrs nicht in Betracht gezogen wurde, wird völlig offen gelassen. In den Erläuterungen wird diesbezüglich lediglich ausgeführt, dass dies „für nicht notwendig erachtet“ wird. Dies bedeutet im Ergebnis,

dass ein wesentlicher Teil der EG-Verordnung auch für den Regionalverkehr gelten soll.

Der § 1 Abs. 2 des Entwurfs nimmt zunächst u.a. Art. 17 der EG-Verordnung und somit die darin enthaltenen Regelungen über die Fahrpreischädigung von der Anwendung für den Regionalverkehr aus. Diese Ausnahme wird hingegen weitestgehend durch die im § 2 vorgesehene (spezielle) Regelung wieder eingeschränkt, indem – über die EG-Verordnung hinaus und ohne europarechtliche Notwendigkeit – eine innerstaatliche Sonderregelung zu Fahrpreischädigungen für Fahrgäste mit Jahreskarten vorgesehen wird. Diese Regelung betrifft grundsätzlich nur den Regionalverkehr, weil in der Regel nur dort Jahreskarten in Verwendung sind.

Grundsätzlich werden Bestrebungen mit dem Ziel, berechtigten Qualitätsansprüchen von Fahrgästen des öffentlichen Verkehrs zur Durchsetzung zu verhelfen, zwar positiv gesehen. Aus folgenden Gründen wird der **vorliegende Entwurf** jedoch **abgelehnt**:

- Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die im Entwurf vorgesehene Sonderregelung über die EG-Verordnung hinausgeht und in keinster Weise europarechtlich erforderlich ist.
- Es wird bezweifelt, dass die Anwendung der EG-Verordnung und die im § 2 des Entwurfs vorgesehene Sonderregelung auf den Regionalverkehr den Interessen der Fahrgäste tatsächlich entgegenkommen. Viele Bestimmungen der EG-Verordnung sind nämlich äußerst kompliziert, wenig transparent und für den Fahrgast nur schwer nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere auch für die im § 2 des Entwurfs vorgesehene besondere Regelung über den Anspruch auf Fahrpreischädigungen für Fahrgäste mit Jahreskarten.
- Weiters ist zu berücksichtigen, dass bei vernetzten Regionalverkehren Verspätungen durch das Abwarten von Umsteigeanschlüssen entstehen können und die Inkaufnahme solcher Verspätungen durchaus im Interesse der Fahrgäste liegen kann. Bei einseitiger Berücksichtigung der Pünktlichkeit als Qualitätskriterium könnte das Interesse der Verkehrsunternehmen, Anschlüsse zu gewährleisten, sinken. Eine solche Entwicklung wäre der Gesamtqualität des öffentlichen Verkehrs nicht dienlich, was nicht im Interesse der Fahrgäste liegt.
- Die Frage, ob bei Verspätungen ein berechtigter Anspruch auf Entschädigung besteht, lässt sich im Einzelfall oft nur schwer beurteilen. Nach § 2 Abs. 3 des Entwurfes steht dem Fahrgast ein Entschädigungsanspruch nicht zu, wenn Verspätungen und Zugausfälle auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
  1. außerhalb des Betriebes liegende Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
  2. ein Verschulden des Fahrgastes vorliegt;

3. ein Verhalten einer dritten Person, welches das Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und es dessen Folgen nicht abwenden konnte.

Die Formulierung dieser Ausnahme-Tatbestände lässt die Vollzugsprobleme und den Verwaltungsaufwand erahnen, die zu erwarten wären, wenn der Entwurf in der vorliegenden Form in Geltung gesetzt würde. Im Zusammenhang mit dem Aufwand ist weiters zu berücksichtigen, dass gerade im Regionalverkehr mit seinen kurzen Fahrtstrecken und kostengünstigen Tarifen der Aufwand, der notwendig ist, um Entschädigungsansprüche geltend zu machen und Erstattungsverfahren abzuwickeln, unverhältnismäßig ist.

- Im Zusammenhang mit dem Aufwand sind auch die in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen zu den Kosten, die von Kostenneutralität ausgehen, nicht nachvollziehbar. So verursachen zum Beispiel die nach § 2 Abs. 1 Z. 3 pro Monat vorgesehene Ermittlung des Pünktlichkeitsgrades oder die Abwicklung von Entschädigungszahlungen durch die Verkehrsunternehmen einen erheblichen Dauer- aufwand, der letztlich wieder von den Aufgabenträgern abzugelten sein wird. Nachdem für den Bundeshaushalt im Vorblatt zu den Erläuterungen mit „keinen Auswirkungen“ gerechnet wird, sollen offensichtlich die Länder diese Zusatzbelastungen tragen. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen wird ausdrücklich festgehalten, dass das Land Vorarlberg jegliche Kostenübernahme in diesem Zusammenhang ablehnt.
- Der Regionalverkehr besteht im Regelfall aus einem vernetzten Angebot aus Bus- und Bahnlinien, die EG-Verordnung und der Gesetzesentwurf sind aber nur auf Fahrgäste des Eisenbahnverkehrs anzuwenden. Das Ziel der Verkehrsverbünde, für den gesamten öffentliche Regionalverkehr unabhängig von den Verkehrsträgern einheitliche Tarife sowie einheitliche Zugangs- und Nutzungsbedingungen zu schaffen sowie die Anschlusssicherheit zu gewährleisten, wird mit Sonderregelungen zu Fahrgastrechten iSd § 2, die nur für einen Verkehrsträger gelten, konterkariert. Dies läuft im Übrigen auch den Interessen der Kunden entgegen.
- Die Pünktlichkeit ist ein besonders wichtiges Qualitätsmerkmal der angebotenen Verkehrsdienstleistung und schließlich auch dafür, in welchem Ausmaß sie von den Kunden angenommen wird. Vor diesem Hintergrund ist Festlegung von Pünktlichkeitsgraden wichtig, die entsprechenden Regelungen dazu sollen aber zwischen den Aufgabenträgern des Regionalverkehrs und den Verkehrsunternehmen vereinbart werden; die diesbezüglich im Entwurf vorgesehenen Vorgaben zum Pünktlichkeitsgrad werden für nicht notwendig erachtet.
- Anstelle der Erlassung von gesetzlichen Regelungen zur nachträglichen Entschädigung von Fahrgästen bei Qualitätsdefiziten des öffentlichen Verkehrs sollten vielmehr die Rahmenbedingungen verbessert werden, die es den Aufgabenträgern erlauben, einen öffentlichen Verkehr anzubieten, der den berechtigten Qualitätsansprüchen der Fahrgäste Rechnung trägt.

Im Ergebnis wird daher vorgeschlagen, anstelle der im § 1 Abs. 2 und § 2 für den Regionalverkehr vorgesehenen Regelungen, den Vorort- und **Regionalverkehr** – in gleicher Weise wie den Stadtverkehr – generell **vom Anwendungsbereich der EG-Verordnung auszunehmen**. In diesem Fall kann auch auf die im § 2 vorgesehene Sonderregelung zur Gänze verzichtet werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

- a) Abt. Verkehrsrecht (Ib), im Hause, via VOKIS versendet
- b) Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
- c) Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
- d) Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- e) Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
- f) Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
- g) Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
- h) Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: [c.michalke@gmx.at](mailto:c.michalke@gmx.at)
- i) Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: [karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at](mailto:karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at)
- j) Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: [anna.franz@parlinkom.gv.at](mailto:anna.franz@parlinkom.gv.at)
- k) Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
- l) Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
- m) Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
- n) Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@ganet.at](mailto:bernhard.themessl@ganet.at)
- o) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
- p) Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
- q) Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
- r) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
- s) Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
- t) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
- u) Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
- v) Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@mdv.wien.gv.at](mailto:post@mdv.wien.gv.at)
- w) Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
- x) Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)

- y) ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
- z) SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
- aa) Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
- bb) Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
- cc) Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
- dd) Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at